

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Europawahl

Vorbereitung und Durchführung
der Wahl zum 10. Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024

- Urnenwahlvorstand -

Basisinformationen zur Europawahl

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Wahltag ist Sonntag, der 09. Juni 2024
- Wahlzeit ist von 08.00 – 18.00 Uhr
- Gewählt wird des 10. Europäische Parlament
- Das Wahlrecht kann durch Urnen- oder durch Briefwahl ausgeübt werden
- Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme

- Nehmen Sie Schulungsangebote in Anspruch:
 - Online-Schulung (Termine werden noch bekanntgegeben)
 - Leitfaden für die Tätigkeit im Wahlvorstand
 - rechtzeitig vor der Wahl abrufbar im Wahlportal der Stadt Neuss unter:
<https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/europawahl-2024/informationen-fuer-wahlhelfer-innen>
 - Den Leitfaden finden Sie am Wahltag auch in gedruckter Form in Ihrem Wahlkoffer
 - Schulungsvideos
 - abrufbar im Wahlportal der Stadt Neuss unter: <https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/europawahl-2024/informationen-fuer-wahlhelfer-innen>
- Maßgeblich sind das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO)

- Die Kofferabholung findet am 08.06.2024 im Wahlamt statt; die genaue Uhrzeit wird noch bekanntgegeben
- Kontrollieren Sie direkt nach Erhalt des Koffers anhand der im Koffer befindlichen Pack- und Checkliste, ob Ihnen Unterlagen fehlen und kontaktieren uns im Zweifel umgehend
- Bei plötzlicher Erkrankung oder im Falle des Nichterscheinens eines Wahlhelfers bis 07.50 Uhr melden Sie sich umgehend bei Frau Lenz (02131 90 3267) oder Frau Schnitte (02131 90 3257)
- Sofort nach Abschluss des Wahlgeschäfts geben Sie den Koffer wieder im Wahlamt ab

Der Wahlvorstand

- ist zuständig für die Organisation der Abläufe im Wahlraum
- gewährleistet die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung:
Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum
- wacht über die Einhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum (Verweis bei Störung möglich)
- ist zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet (ins. keine Verlautbarung von Wählerdaten)
- darf sich nicht verhüllen (anders bei Wähler*innen: Sie dürfen auch dann wählen, wenn sie z.B. ein Kopftuch oder eine Burka tragen)
- darf kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (beinhaltet auch Kugelschreiber, Sticker etc.) - Wähler hingegen dürfen Anstecknadeln o.ä. tragen

Die Aufgaben des Wahlvorstands umfassen folgende Tätigkeiten:

- **Herrichtung des Wahlraums**
 - Aufstellung der Wahlkabinen so, dass sie vor jeder Einsicht geschützt sind
 - Aufhängen der Wahlbekanntmachung und des Musterstimmzettels am Zugang des Wahlgebäudes/Wahlraums
 - Anbringen von Hinweisschildern auf den Wahlraum
 - Versiegelung der Wahlurne
 - Entfernung unzulässiger Wahlwerbung im Bereich des Wahlgebäudes
- **Zulassung und Zurückweisung von Wahlberechtigten**
- **Unterstützung von Wahlberechtigten mit Behinderungen**
 - Eine Hilfsperson - auf Wunsch ein Mitglied des Wahlvorstands - darf Wähler in die Wahlkabine begleiten, die nicht lesen oder wegen einer Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht kennzeichnen, falten oder einwerfen können
 - Sehbehinderte Wähler*innen können eine selbst mitgebrachte Stimmzettelschablone benutzen
 - Hilfspersonen dürfen bei der Wahl nur technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen Entscheidung leisten
- **Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmabgabe**
- **Führung der Wahlniederschrift**
- **Sicherung der Wahlunterlagen gegen unzulässige Einsichtnahmen und Verlust**
- **Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk am Wahlabend und Schnellmeldung an das Wahlamt**

Besetzung des Wahlvorstands

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Der Wahlvorstand ist beschlussfähig
 - während der Wahlhandlung von 08.00 – 18.00 Uhr:
wenn **mind. 3 Mitglieder**, darunter Wahlvorsteher, Schriftführer oder ihre Stellvertreter und ein Beisitzer, anwesend sind
 - bei der Ergebnisermittlung nach 18.00 Uhr:
wenn **grds. alle, aber min. 5 Mitglieder**, darunter Wahlvorsteher, Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (keine Abwesenheit ohne vorherige Abmeldung)
- Der Wahlvorstand entscheidet mit **Stimmenmehrheit**, bei einem Patt entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers
- Die Tätigkeit darf erst nach vollständigem Abschluss von Ergebnisermittlung und Schnellmeldung beendet werden

Die Wahlhandlung

- wird durch den Wahlvorsteher am Wahltag pünktlich um 8 Uhr eröffnet
- beginnt mit der Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit durch den Wahlvorsteher (gilt auch für später eintreffende Beisitzer)
- beinhaltet die Stimmabgabe der Wahlberechtigten im Wahlraum in der Wahlzeit
- ist öffentlich
- endet mit dem durch den Wahlvorsteher bekanntzugebenden Schluss der Wahlzeit um 18 Uhr - Wahlberechtigte, die bis dahin im oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum erschienen sind, dürfen ihre Stimmen noch abgeben

Wahlhandlung und Stimmabgabe

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Ohne Wahlschein

1. Ein Beisitzer gibt den **Stimmzettel** an den Wahlberechtigten aus; der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wahlberechtigte hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt
2. Der Wahlberechtigte geht in die **Wahlkabine**, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass die Stimmabgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann
3. Der Wähler tritt mit dem gefalteten Stimmzettel an den Wahltisch

4. Der Wahlberechtigte legt spätestens jetzt seine **Wahlbenachrichtigung** vor, gibt diese auf Verlangen ab und weist sich, insb. wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, über seine Person aus
5. Schriftführer stellt die Wahlberechtigung anhand des **Wählerverzeichnisses** fest: dort eingetragen (Nachträge am Ende der Niederschrift beachten), weder Wahlschein- (W), Streichungs- (N) noch Stimmabgabevermerk (✓) vorhanden.

6. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die **Wahlurne** ein

7. Der Schriftführer **vermerkt die Stimmabgabe** im Wählerverzeichnis. Ein Beisitzer verwahrt die Wahlbenachrichtigung.

Mit Wahlschein

4. Wahlberechtigter legt seinen **Wahlschein nebst Ausweis** vor und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher (mit einem Wahlschein ist die Stimmabgabe in jedem Wahllokal des Kreises möglich)
5. Wahlvorsteher stellt die **Wahlberechtigung** des Wahlscheininhabers fest:
 - geklärte Identität
 - Wahlschein für den betreffenden Kreis
 - keine Ungültigerklärung des Wahlscheins im sog. Negativverzeichnis
7. Die Stimmabgabe wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt. Ein Beisitzer verwahrt den Wahlschein.

Umwandlung Brief- in Urnenwahl

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Keine Annahme von roten Wahlbriefen im Urnenwahllokal!

Der Wähler kann den Wahlbrief bis 18 Uhr im Rathaus abgeben oder dort in den Hausbriefkasten einwerfen.
Sollte er trotzdem im Wahllokal wählen wollen, gilt folgendes:

1. Der Wähler tritt an den Wahltisch, **öffnet den roten Wahlbrief und entnimmt seinen Wahlschein**
2. Der **Wähler zerreißt die übrigen Briefwahlunterlagen** (bis auf den eingenommenen Wahlschein) vor den Augen des Wahlvorstandes und entsorgt sie
3. Erst danach wird der **Stimmzettel ausgegeben**
4. Der Wahlberechtigte geht in die Wahlkabine, **kennzeichnet den Stimmzettel** und faltet ihn so zusammen, dass die Stimmabgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann
5. Der Wähler tritt mit dem gefalteten Stimmzettel an den Wahltisch, **legt seinen Ausweis vor und übergibt dem Wahlvorsteher den Wahlschein**
6. Der Wahlvorsteher prüft
 - a. die **Personalien** auf dem Wahlschein mit dem vorgelegten Ausweisdokument (anstelle der Eintragung im Wählerverzeichnis)
 - b. ob der **Wahlschein für die anstehende Wahl gültig** ist
 - c. dass der Wahlschein nicht im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** aufgeführt ist.

Es ist unerheblich, ob der Wähler auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt ausgefüllt hat, da sie nur für die Briefwahl Bedeutung hat.
7. Der Wähler wirft den gefalteten **Stimmzettel in die Wahlurne** ein
8. Der Wahlvorsteher gibt den **Wahlschein an den Schriftführer** weiter, der alle eingenommene Wahlscheine sammelt. Die Stimmabgabe wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt.

Zurückweisungsgründe und Ersatzstimmzettel

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nichts ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
3. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet,
4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
5. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet, gefaltet oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist,
6. seinen Stimmzettel mit einem äußerlich erkennbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Hat ein Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er aus den Gründen 5 – 8 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat

Bei Bedenken gegen das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder gegen ihre Zulassung zur Stimmabgabe beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung und vermerkt den Beschluss in der Wahlniederschrift

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Die Stimmenzählung

- erfolgt ohne Unterbrechung ab 18 Uhr nach dem Ende der Wahlhandlung
- beginnt mit der Freiräumung des Wahltisches und der Öffnung und vollständigen Leerung der Wahlurne
- gliedert sich in
 - a) die Zählung der Wähler und
 - b) die Zählung der Stimmen

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

a) Die Zählung der Wähler

Gezählt werden

- die aus der Urne entnommenen **Stimmzettel**
- die **Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine**

Die Gesamtzahl der Stimmzettel und die Summe aus Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen müssen übereinstimmen, anderenfalls ist die Zählung zu wiederholen.

Im Falle einer bleibenden Differenz wird die Gesamtzahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler in die Wahlniederschrift eingetragen (Nr. 3.2 Buchstabe g und Abschnitt 4 Kennbuchstabe B).

b) Die Zählung der Stimmen erfordert drei Arbeitsgänge:

1. Sortierung der Stimmzettel
2. Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen
3. Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Erster Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer stapeln die entfaltenen Stimmzettel nach

- (1) Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme getrennt nach Wahlvorschlägen
- (2) ungekennzeichneten Stimmzetteln
- (3) Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand gesondert beschließen muss

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Zweiter Arbeitsgang: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen und der ungekennzeichneten Stimmzettel von Stapel (1) und (2)

- Wahlvorsteher und Stellvertreter erhalten die **Stimmzettelstapel (1)** in der Reihenfolge der Listen und prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel jeweils gleich lautet und sagen zu jedem Unterstapel laut an, für welche Liste er Stimmen enthält – ergeben sich Bedenken, kommt der Stimmzettel auf Stapel (3)
- Nur der Wahlvorsteher erhält die ungekennzeichneten Stimmzettel des **Stapels (2)**, prüft diese und sagt an, dass die Stimmen ungültig sind
- Je zwei Beisitzer zählen die geprüften **Stimmzettelstapel (1)** mit den gültigen Stimmen und **(2)** mit den ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch
- Die Zählergebnisse werden in die Wahlniederschrift eingetragen (Abschnitt 4, ZS I, ungültige Stimmen unter C, gültige Stimmen unter D1, D2, D3 usw.)

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Dritter Arbeitsgang: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel, Stapel (3)

- Über jeden Einzelfall und die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss
- Der Wahlvorsteher gibt jede Entscheidung mündlich bekannt, sagt bei den gültigen Stimmen an, welche Liste sie erhalten hat und vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist („g 1, g 2, u“ oder ausführlicher)
- Stimmzettel, über die beschlossen worden ist, sind fortlaufend zu nummerieren, zu verpacken, zu versiegeln und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen
- Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmen müssen ebenfalls in die Wahlniederschrift aufgenommen werden (Abschnitt 4, ZS II, ungültige Stimmen unter C, gültige unter D1, D2, D3 usw.)
- Der Schriftführer addiert die Zwischensummen (ZS) I und II, Überprüfung durch zwei Beisitzer
- Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands eine erneute Zählung der Stimmen, ist der Zählvorgang vollumfänglich zu wiederholen und die Begründung in der Wahlniederschrift zu vermerken

Auszug aus der Wahlniederschrift

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

Auszug aus der Wahlniederschrift zur Europawahl 2019:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'W' (Wahrschein) ¹⁾	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'W' (Wahrschein) ¹⁾	
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	
B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2 a)]	
B1	darunter Wähler mit Wahrschein [vergleiche oben 3.2 c)]	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag <small>(Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)</small>		ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.	CDU			
D2	2.	SPD			
D3	3.	GRÜNE			
D4	4.	AfD			
D5	5.	DIE LINKE			
D6	6.	FDP			
D39	39.	Gesundheitsforschung			
D40	40.	Volt			
D	Gültige Stimmen insgesamt				

Die Gültigkeit der Stimmen

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Eine Stimmabgabe erfolgt durch eine eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels, die den Willen des Wählers zweifelsfrei erkennen lässt (z.B. Ankreuzen, Anstreichen, Ausmalen des Kreises, Verstärken der Kreisumrandung, Streichen aller Listen bis auf einer)
- Fragezeichen und Risse in den Kreis sind keine Kennzeichnungen
- Der Stimmzettel muss auf der Vorderseite gekennzeichnet sein und kann mit dem Schreibstift in der Wahlkabine, mit einem sonstigen Blei-, Farb- oder Tintenstift oder mit Kugelschreiber erfolgen
- Ungültig ist die Stimme, wenn
 1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
 3. der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- Mehrere Kreuze bei einem Bewerber bedeuten eine Wiederholung des Wählerwillens, bei der die Stimmabgabe gültig bleibt

Wahlbeobachter sind nicht dazu berechtigt

- am Wahltisch Platz zu nehmen,
 - die Wahlhandlung und die Auszählung zu behindern oder grundlos zu verzögern,
 - sich in Entscheidungen des Wahlvorstands - etwa über die Zulassung von Wahlberechtigten, die Gültigkeit von Stimmen oder eine Neuauszählung - einzumischen,
 - Wählerverzeichnisse im Wahlraum einzusehen,
 - Auskünfte darüber zu erhalten, wer bereits gewählt hat und wer nicht,
 - auf Wahlscheine, Stimmzettel, Schnellmeldungen und Wahl Niederschriften zuzugreifen,
 - Fotos oder Kopien von Schnellmeldungen und Wahl Niederschriften zu machen,
 - im Wahlraum zu filmen oder zu fotografieren, da Privatpersonen sich nicht auf ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit berufen können und das Persönlichkeitsrecht anwesender Wahlberechtigter oder anderer Wahlbeobachter entgegenstehen dürfte
- Medienvertretern wird der Wahlvorsteher Foto- und Videoaufnahmen genehmigen, wenn Wahlhandlung und Auszählung unbeeinträchtigt bleiben und das Einverständnis der genannten Personen vorliegt

Schnellmeldung und Wahlniederschrift

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Nach Abschluss der Auszählung meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis schnellstmöglich dem Wahlamt telefonisch mithilfe des im Ordner befindlichen Vordrucks
- Der Schriftführer vervollständigt die Wahlniederschrift und fügt ihr folgende Anlagen bei:
 - (1) die **Stimmzettel**, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
 - (2) die **Wahlscheine**, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat.

Die Anlagen sind fortlaufend zu nummerieren, zu verpacken, mit einer Inhaltsaufschrift zu versehen und zu verschließen.

- Alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands müssen die Wahlniederschrift unterschreiben, Weigerungen sind dort zu vermerken

Rückgabe der Wahlunterlagen

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

- Der Wahlvorsteher hat die **Wahlniederschrift mit Anlagen** unverzüglich - noch am Wahlabend - dem Wahlamt zu übergeben
- Die übrigen benutzten Stimmzettel und Wahlscheine sind der Gemeinde geordnet in **drei versiegelten Paketen** zu übergeben:
 - (1) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die **Wahlvorschläge** abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - (2) ein Paket mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln** sowie
 - (3) ein Paket mit den **eingenommenen Wahlscheinen**
- Zurückzugeben sind auch das **Wählerverzeichnis**, die einggenommenen **Wahlbenachrichtigungen** und die weiteren **Ausstattungsgegenstände**

Erlebnis am Rhein >

NEUSS.DE

**Vielen Dank für
Ihr Engagement
und viel Erfolg!**

STADT NEUSS
Der Bürgermeister
Bürger- und Ordnungsamt
- Wahlamt -

www.neuss.de